

Stellungnahme

zum „Referentenentwurf einer Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)“ vom 27.4.2016

Zusammenfassung

1. **Fünf-Prozent-Regelung technologie-spezifisch umsetzen.**
2. **Mengen zusätzlich ausschreiben: Keine Anrechnung der im Rahmen der „Europäischen Freiflächenausschreibungsverordnung“ ausgeschriebenen Ausschreibungsmengen auf das Auktionsvolumen des Ausschreibungspiloten.**
3. **Keine Anrechnung deutscher Auktionsgewinner bei ausländischen Ausschreibungen auf deutschen PV-Ausbaukorridor.**
4. **Umsetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit**
5. **Finanzielle Präqualifikation zu hoch/ Verzicht auf materielle Präqualifikation nachteilhaft**

Vorbemerkungen

Eine stärkere Öffnung, Integration und Angleichung nationaler Fördersysteme darf nicht zu einem Automatismus führen, wonach Solaranlagen mittelfristig nur noch in südeuropäischen Ländern mit höheren Vollaststunden installiert werden. Dies wäre der Akzeptanz der Bürger für den Ausbau Erneuerbarer Energien stark abträglich. Sie steht und fällt mit der Möglichkeit einer unmittelbaren Teilhabe und regionalen Wertschöpfung an den Energiewende-Technologien. Die durch eine nationale Öffnung erzielbaren Kostenvorteile sind nachrangig zu bewerten, zumal auch in Deutschland inzwischen Solarstrom bereits für rd. 7 Cent je Kilowattstunde in großen Solarparks erzeugt werden kann und damit die Kosten der Energiewende inzwischen nicht mehr in die Höhe treibt.

Mit einer internationalen Öffnung von EEG-Auktionen drohen deutschen Branchenakteuren weitere Umsatzeinbußen. Vor dem Hintergrund eines weiterhin schrumpfenden Heimatmarktes und einer wiederholten Verfehlung der Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung ist dies nicht hinnehmbar.

Mit der vorgesehenen internationalen Öffnung nationaler Ausschreibungen wird die Komplexität des Fördersystems und der Aufwand für eine Beteiligung am Ausbau Erneuerbaren Energien erneut deutlich zunehmen. Dies dürfte vielen kleineren Projektierern den Marktzugang weiter erheblich erschweren.

1. **Fünf-Prozent-Regelung technologie-spezifisch umsetzen**

Ab 2017 sollen nach dem Willen der Bundesregierung jeweils fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbaren-Leistung für andere Länder geöffnet werden. Diese Regelung sollte so umgesetzt werden, dass die Quote für jede EE-Technologie separat erfüllt werden muss (PV, Windkraft, Biomasse). Die fünf Prozent Regelung sollte keinesfalls durch eine „bilanzielle“, also großzügige (mehr als fünfprozentige) Öffnung für eine Technologie und Verzicht auf die Öffnung bei anderen Technologien erreicht werden.

2. **Mengen zusätzlich ausschreiben: Keine Anrechnung der im Rahmen der „Europäischen Freiflächenausschreibungsverordnung“ ausgeschriebenen Ausschreibungsmengen auf das Auktionsvolumen des Ausschreibungspiloten.**

Gemäß derzeitiger Planung soll noch in diesem Jahr im Rahmen zweier geöffneter Ausschreibungen ein Volumen von 100 MW international ausgeschrieben werden.

Diese Menge soll nach dem Willen der Bundesregierung auf die in der Ausschreibungsverordnung für das Jahr 2016 festgelegte Ausschreibungsmenge von 400 MW angerechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die in Deutschland neu installierte Photovoltaikleistung zulasten der heimischen Solarwirtschaft weiter empfindlich schrumpfen könnte.

Schon heute werden die ausgeschriebenen Auktionsvolumen z.T. fünffach überzeichnet. Dieser Wettbewerbsdruck für inländische Bieter würde mit dem Zugang ausländischer Projekte ein erträgliches Maß übersteigen, wenn es nicht gleichzeitig zu einer Aufstockung der Ausschreibungsmenge käme.

Projektierer und Investoren haben sich auf ein Ausschreibungsvolumen von mind. 400 MW in 2016 in Deutschland eingestellt. Diese Auktionsvolumen darf nicht plötzlich de facto gekürzt werden.

Die im Rahmen der Europäischen Ausschreibungsverordnung geöffneten Ausschreibungsvolumina (2016 also 100 MW) sollte vielmehr **zusätzlich** zur für dieses Jahr im Rahmen der Pilotausschreibung vorgesehenen 400 MW PV-Leistung ausgeschrieben werden.

3. Keine Anrechnung deutscher Auktionsgewinner bei ausländischen Ausschreibungen auf deutschen PV-Ausbaukorridor.

Gewinnt ein am Standort Deutschland projektierter Solarpark im Rahmen einer ausländischen Ausschreibung z.B. in Dänemark, so soll nach den Vorstellungen des BMWi die in diesem Projekt realisierte Photovoltaikleistung auf den deutschen Ausbaukorridor angerechnet werden.

Dies ist nicht nachvollziehbar, da der in diesem Projekt erzeugte Solarstrom nicht über die EEG-Umlage in Deutschland gefördert wird, sondern im genannten Beispiel aus dänischen Mitteln finanziert werden würde.

Zudem passt das nicht zum gleichzeitigen BMWi-Vorschlag, dass die durch eine derartige Solarstromanlage erzielten Klimaschutzeffekte nicht in Deutschland, sondern Dänemark angerechnet werden sollten.

Die in Deutschland auf der rechtlichen Grundlage eines Ausschreibungssystems eines anderen EU-Landes zugebauten Mengen sollten deshalb nicht auf den deutschen Zubaukorridor angerechnet werden. Die über das EEG finanzierten Anlagen, die in Dänemark errichtet werden, müssen dann konsequenterweise dem deutschen Zubaukorridor angerechnet werden.

4. Umsetzung des Prinzips der Gegenseitigkeit

Die Solarbranche favorisiert die Option einer „gegenseitig geöffneten Ausschreibung“ zu den jeweils geltenden Bedingungen der beteiligten Länder. Gegenüber der Definition neuer gemeinsamer Ausschreibungsbedingungen mit den jeweiligen Partnerländern sind diese weniger komplex. Eine Einigung auf nur einen EU-weiten Auktionsstandard auf der Basis fairer Ausschreibungskonditionen ist weder absehbar noch zielführend.

Sollte es wider Erwarten zu „gemeinsamen Ausschreibungen“ mit einzelnen Partnerländern kommen, so ist in jedem Fall bitte sicherzustellen, dass die Ausschreibungsbedingungen nicht hinter die deutschen Auktionsstandards zurückfallen. So wäre z.B. die Übernahme der in Dänemark existierenden fixen Marktprämie anstelle der in Deutschland geltenden gleitenden Marktprämie kostentreibend und keinesfalls akzeptabel.

Die im Eckpunktepapier des BMWi angedachte prinzipielle Zulässigkeit unterschiedlicher Flächenkulissen und standortbezogener Bedingungen wie den Netzanschlussbedingungen und dem Genehmigungsrecht im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung würden den Wettbewerb verzerren.

Um faire Wettbewerbsbedingungen im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung zu ermöglichen, sollten weitestgehend einheitliche Kriterien zur Auktionsteilnahme und zur Ermittlung der Auktionsgewinner gelten. Da die deutschen Branchenakteure nur wenig Zeit haben werden, sich mit der neuen Verordnung auseinan-

derzusetzen, sollte sich die einzuführende Verordnung inhaltlich recht eng an die in Deutschland bestehende Freiflächenverordnung anlehnen.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit sollte zudem auch hinsichtlich der geöffneten Volumen umgesetzt werden. Dies würde konkret bedeuten, dass die Kooperationspartner ein festes und für beide Seiten gleich großes Vergütungsvolumen vereinbaren, das für Projekte in dem jeweils anderen Staat geöffnet wird.

5. Finanzielle Präqualifikation zu hoch/ Verzicht auf materielle Präqualifikation nachteilhaft.

In der Pilot-Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen beträgt die Erstsicherheit bei Gebotsabgabe bislang 4 € je Kilowattpeak (kWp), die Zweitsicherheit bislang 50 € je kWp. Daneben ist derzeit das Vorliegen eines **Aufstellungsbeschlusses** eines Bebauungsplans eine materielle Voraussetzung für die Teilnahme an der Pilotausschreibung. Diese Voraussetzung gewährleistet eine sachgerechte, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmte Abwägung aller Belange.

Begründet wurde die Einführung einer materiellen Qualifikationsvorschrift bei Einführung des Ausschreibungsmodells für die in Deutschland verabschiedete Verordnung u.a. stets damit, einen Beitrag zur Erreichung der Akteursvielfalt leisten zu wollen. Der Bieter sollte für die Erreichung eines fortgeschrittenen Planungsstandes mit einer geringen finanziellen Präqualifikation „belohnt“ werden.

Im geöffneten Ausschreibungssystem soll diese Differenzierung gemäß Eckpunktetpapier nun entfallen. Auf eine materielle Präqualifikation soll nach dem Willen des Bundeswirtschaftsministeriums zugunsten einer zu hohen finanziellen Präqualifikation (70 € je kWp - Erhöhung auf 100€ je kWp durch ausschreibende Stelle möglich), die bereits bei Angebotsabgabe fällig wäre, verzichtet werden. Dies würde zu einer starken Konzentration und zu einer klaren Bevorteilung größerer, finanzstarker Akteure führen. Kleineren bürgerschaftlich organisierten z.B. genossenschaftlichen Bietern wäre der Zugang zu den Auktionen weitgehend verbaut.

Auch für Banken stellt die Erfüllung einer materiellen Qualifikationsvorschrift etwa in Gestalt eines Aufstellungsbeschlusses eine wichtige Sicherheit für die Zusage der Bereitstellung der Finanzierung einer PV Freiflächenanlage dar.

Eine zu starke Konzentration erfolgreicher Bieter gefährdet nicht nur die Akzeptanz der Energiewende, mittel- bis langfristig wird sie auch dem Regierungsziel eines gesunden Wettbewerbs und nachhaltig fallender Zuschlagspreise abträglich sein. Die finanzielle Sicherheitsleistung sollte den Betrag von 50 €/kWp deshalb nicht überschreiten und erst nach Zuschlagserteilung gelten. Als Erstsicherheit sollten vor Angebotsabgabe deutlich kleinere Beträge gefordert werden, die 5 €/kWp nicht überschreiten, um keine unnötigen Marktbarrieren aufzubauen. An der materiellen Präqualifikation gemäß bisheriger Pilotausschreibung sollte ebenso festgehalten und wenn möglich nach einer Entsprechung im jeweiligen Partnerland gesucht werden.

Weitere übergreifende Aspekte für die Erneuerbare-Energien-Branche, die vom BSW-Solar mitgetragen werden, sind in einer Stellungnahme des Bundesverbands Erneuerbare Energien e.V. (BEE) erarbeitet worden (abrufbar unter www.bee-ev.de).

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Französische Str. 23, 10117 Berlin

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer BSW-Solar
Email: geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Manuel Battaglia
Referent Politik
Email: battaglia@bsw-solar.de